

Arbeitsunfall oder Tierhalterhaftung?

In manchen Schadensfällen springt nicht die Haftpflichtversicherung ein, sondern die Landesunfallkasse. Lesen Sie hier aktuelle Urteile.



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Auch der private Pferdehalter und -züchter gilt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Unternehmer im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Unfallvorschriften. Dies führt bei einigen Unfällen, bei denen ein Dritter durch das Pferd eines privaten Halters verletzt wird, zu Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallkasse – die Haftung des privaten Tierhalters ist dann ausgeschlossen.

Gegenseitige Hilfeleistungen beim Versorgen, Bewegen, Reiten, auf die Weide bringen und abholen, beim Verladen und allen anderen Verrichtungen rund ums Pferd gehören in jeder Stallgemeinschaft zum Alltag. Manchmal kommt es auch zu einer spontanen Hilfeleistung eines Dritten, der gerade zufällig an Ort und Stelle ist. Wird nun der Helfer vom eigenen Pferd verletzt oder die Urlaubsvertretung fällt herunter und bricht sich ein Bein, stellt sich die Frage nach der Haftung.

Jeder Tierhalter denkt dabei normalerweise an seine private Tierhalterhaftpflichtversicherung und meldet dieser den Vorfall. Es wird dann üblicherweise von der Versicherung beim Verletzten eine Schadensmeldung eingeholt, dieser kann seine Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld stellen. Doch dann lehnt die private Haftpflichtversicherung nach Schilderung des Vorfalls die

Haftung überraschenderweise ab, mit der Begründung, es läge eine Hilfeleistung nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vor, die somit nicht in den Bereich der privaten Haftpflicht falle. Ein solch ablehnendes Schreiben dürfte bei den meisten Anspruchstellern verständlicherweise auf Verwirrung und Unverständnis stoßen – erscheint es doch jedem vernünftig denkenden Mensch als abwegig, dass ein Unfall in seiner Freizeit, im Rahmen seines Hobbys sozialversicherungsrechtlich wie ein Arbeitsunfall einzustufen ist.

Einzelfallbetrachtung nötig

Aber es kommt noch besser: Der Geschädigte wendet sich nun an die für die private Reittierhaltung zuständige Landesunfallkasse, hier in NRW ist dies die Landesunfallkasse Düsseldorf. Auch diese holt nun sowohl vom Geschädigten als auch vom Reittierhalter Schadensmeldungen ein und kommt zu dem Ergebnis: Die zum Unfall führende Verrichtung sei als Erfüllung einer unter Freunden und Nachbarn typischen Verpflichtung anzusehen, deswegen bestehe kein Versicherungsschutz. Welche Ansicht ist nun richtig? Eine von beiden Versicherungen muss einstandspflichtig sein. Die Frage ist nun: Tierhalterhaftpflicht oder Arbeitsunfall?

Die Antwort fällt je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich aus. In einem Fall, in dem eine Pferdebesitzerin eines Tages verhindert war, ihr Pferd zu bewegen, bat diese die mit ihr befreundete Tochter des Stallbesitzers, die Bewegung des Pferdes für sie zu übernehmen, was diese auch tat. Dabei erlitt sie einen Unfall. Das OLG Schleswig stufte die Tätigkeit der Geschädigten als Arbeitsleistung ein, die die private Tierhalterin für ihr „Unternehmen“ in Anspruch genommen hatte. Damit schied die Haftung der Tierhalterin in dem Fall aus (OLG Schleswig, 11.04.1989, 3 U 191/87).

Anders entschieden in viel neuerer Zeit verschiedene Landessozialgerichte folgende Beispielfälle: Im Urlaub einer Pferdehalterin übernahm eine Stallnachbarin die Bewegung des Pferdes und wurde bei einem Ausritt von diesem abgeworfen. Das LSG Niedersachsen entschied: Nicht jede Tätigkeit, die einem fremden Unternehmen diene, sei sozialversichert. Insbesondere Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten unterlägen daher ebenso wenig dem (gesetzlichen) Versicherungsschutz, wie Verrichtungen aufgrund mit-

gliedschaftlicher, gesellschaftlicher oder nachbar-

schaftlicher Verpflichtungen im Rahmen von Selbstverständlichkeiten. Da die Verletzte mit der Halterin zu einer Stallgemeinschaft gehöre, bei der eine gegenseitige Gefälligkeitsleistung üblich sei, habe es sich um einen auf der konkreten sozialen Beziehung beruhenden Hilfsdienst gehandelt (LSG Niedersachsen 26.06.2003).

Ebenso entschied das LSG Bayern einen Fall, bei dem ebenfalls eine Stallnachbarin wegen einer beruflichen Verhinderung der Pferdehalterin das Pferd bewegte und dabei von diesem ins Gesicht getreten wurde (LSG Bayern 27.04.2006). Dabei wurde gleichfalls die Selbstverständlichkeit des Hilfsdienstes unter Reitersleuten hervorgehoben, ebenso wie bei der spontanen Hilfe beim Ausladen von Pferden aus dem Pferdetransporter (LSG Nordrhein-Westfalen, L17 U 129/90). Im Ergebnis musste in diesen Fällen dann wiederum die private Tierhalterhaftpflichtversicherung der jeweiligen Pferdebesitzer eintreten. Der Unterschied wirkt sich für den Geschädigten insoweit aus, als dass er von der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung seinen vollen materiellen Schaden sowie zusätzlich Schmerzensgeld verlangen kann. Von der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es dagegen nur bestimmte festgesetzte Leistungen sowie das sogenannte „Verletztengeld“.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de